

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 3 Juni 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Zu spät – Mietwagen weg
 2. Odyssee mit dem Flugzeug
 3. Schengen: keine Einreise nach Deutschland
 4. Krank im Flugzeug
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die heutigen Themen sind nicht nur für Sie als Reisebüro-Profi wichtig, sondern auch als ganz «normale» Reisende. Denn auch Sie werden einen Mietwagen buchen und wenn der Flug verspätet ist, wo ist dann der Mietwagen geblieben? Oder schnell ein Einkaufsbummel in Deutschland – Pech gehabt.

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht es zum Formular: <https://www.reisebuererecht.ch/kontakt>

1. Zu spät – Mietwagen weg

Vom Fliegen wissen, wer zu spät eincheckt, hat Pech gehabt – Flug weg. Das kann auch beim **Mietwagen geschehen!** Wer liest schon die Mietbedingungen und dort kann stehen, dass der Mietwagen nur X Stunden nach dem vereinbarten Termin verfügbar ist. Wer nachher kommt, hat das Nachsehen – **kein Auto mehr da.**

Was tun: Wenn immer möglich, dem Autovermieter die **Flugnummer** mitteilen, das kann schon helfen. Reisebüros sollten die Kunden dahingehend informieren, dass sie den Wagen

pünktlich abholen müssen. Und bei der Flugplanung auch Verspätungen berücksichtigen. Die Prognosen für diesen Sommer sind schlecht – Flugverspätungen an der Tagesordnung.

Ob eine solche Bestimmung rechtens ist, ist fraglich. Doch das nützt auch nichts, wem man bei der Mietwagenstation kein Auto bekommt.

2. Zweitägige Odyssee eines Ferienfluges

Blick berichtet am 25. Mai 2025 über eine Odyssee Reise eines Schweizer Ehepaares (<https://www.blick.ch/schweiz/griechenland-und-wieder-zurueck-schweizer-paar-erlebt-zweitaegige-flug-odyssee-statt-ferien-id20905213.html>, aufgerufen 01.06.2025).

Eigentlich sollte es **nach Kreta** gehen. Aufgrund von starken Winden konnte nicht gelandet werden. Dann **Kos – Thessaloniki – Athen – Zürich** (am nächsten Tag). Wie sieht das rechtlich aus?

In erster Linie muss die **Fluggesellschaft Unterkunft zur Verfügung stellen** (Fluggastrechte-Verordnung). Doch der Veranstalter ist nicht aus dem Schneider, wenn es sich um eine **Pauschalreise** handelt. Der Transport hat keinen Eigenwert. Die Kunden fliegen nicht, weil fliegen so schön ist, sondern **weil sie auf Kreta wollen**. Das heisst, dass nach dem Pauschalreisegesetz ein Mangel vorliegt. Und da die Kunden nicht in Kreta angekommen sind, hat die **Reise null Franken Wert**. – Wer einen «Nur-Flug» gekauft hat, muss mit sich der Fluggesellschaft «herumschlagen».

3. «Schengen» – keine Einreise nach Deutschland

Dank «Schengen» können wir in Europa (nicht aber nach Grossbritannien) frei reisen. Leider ist das aber nicht mehr der Fall! Z.B. hat **Deutschland wieder Grenzkontrollen** auch gegenüber der Schweiz eingeführt. Landet man in einer solchen Kontrolle und hat **keine ID oder Pass** dabei, kann die **Reise zu Ende** sein. – Reisebüro sollten also Kunden **schon vor der Buchung ausdrücklich darauf hinweisen**, dass die Personalausweise unbedingt mitgeführt werden müssen (siehe auch Art. 4 Abs. 3 Pauschalreisegesetz).

4. Wer krank ist, fliegt nicht

«Wer krank ist, fliegt nicht», sollte beherzigt werden. Dies trifft auch auf Kinder zu. So wurde gemäss Blick (<https://www.blick.ch/wirtschaft/bange-momente-fuer-vater-alleinreisen-der-sohn-13-in-bangkok-aus-swiss-maschine-geworfen-id20899004.html>, aufgerufen 1.6.2025) auf dem Swiss-Flug Bangkok – Zürich ein Knabe «ausgeladen», weil er im Flugzeug einen Hustenanfall hatte. Er konnte erst am nächsten Tag mit einem Spitalattest nach Zürich fliegen.

Der Pilot entscheidet darüber, ob ein Passagier mitfliegen kann oder nicht. Ist man mal in der Luft, können hustende Passagiere andere Fluggäste durchaus «ängstigen», weil Ansteckungsgefahr droht (diese medizinisch zu beurteilen kann der Pilot nicht). Gleiches gilt für Windpocken und ähnliches. Oder Personen mit «Gipsbein», aufgrund des Druckunterschiedes kann das Bein anschwellen, was zu medizinischen Komplikationen führen kann. Da sind entsprechende Atteste notwendig.

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54

info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.